



Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stammesebene

Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 18. Juni 2021. Geändert von der 90. Bundesversammlung im Mai 2023.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
	Wesen und Aufgabe	
7	Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
//	Gliederung	4
	Mitgliedschaft	4
	Ende der Mitgliedschaft	4
	Mitarbeit und Beitrag	5
2.	Der Stamm	6
	Organe des Stammes	6
	Die Stammesversammlung	6
	Die Stammesleitung	7
	Die Stammesleiter*innenrunde	7
	Der Stammesvorstand	8
	Auswahl und Berufung der Leiter*innen von Rover*innengruppen	8
	Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen	
	Die Elternversammlung	
	Die Elternvertretung	9
	Anerkennung von Stämmen	9
	Siedlungen	9
3.	Allgemeine Bestimmungen	11
	Unterrichtung und Aufsicht	11
	Abwahl von Vorstandsmitgliedern	11
	Ausschüsse	12
	Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	12
	Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	13
	Stellvertretung	13
	Öffentlichkeit	14
	Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	14
	Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	
	Anhang: Gruppierungen der DPSG	15

Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

Wesen und Aufgabe

- 1. Der Stamm ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinder*innenverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
- 1a. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden bilden den Stamm in einer Pfarrei (gem. Can. 515 §1 CIC) oder mehreren Pfarreien. In einer Pfarrei können mehrere Stämme gebildet werden. Stämme können sich auch über eine oder mehrere politische Gemeinden erstrecken. In Schulen, Internate und Heimen können eigene Stämme gebildet werden.
- 2. Aufgabe des Stammes in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die lokal verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
 - b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
 - c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
 - d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.

Die Ordnung und die Satzungen des Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.

3. Jeder Stamm der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Jeder Stamm der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Stammes der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Stammes der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselbigen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Stammes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber*innen von Leitungsämtern und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Stammesversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Stamm der DPSG ist Mitglied im jeweiligen Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Jeder Stamm ist Mitglied im jeweiligen

Regionalverband des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp). Dieser ist über den Bundesverband des rdp Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

Gliederung

5. Jeder Stamm ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang zur Satzung aufgelistet. Jeder Stamm handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen des Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.

Wird ein eingetragener Verein als Rechtsträger für den Stamm, seine Einrichtungen und Unternehmungen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Stammesvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Stammesvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.

Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

Mitgliedschaft

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene k\u00f6nnen Mitglieder jedes Stammes werden. N\u00e4heres regelt die Ordnung des Verbandes.
- 7. Inhaber*innen von Leitungsämtern in einem Stamm und die Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8. Mit der Mitgliedschaft in einem Stamm wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
- 9. Die Mitgliedschaft schriftlich von einem Vorstand der zugeordneten Untergliederungen nachgewiesen. Alternativ kann sie auch durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen werden. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

Ende der Mitgliedschaft

- 10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- 11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.

- 12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

- 14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.
- 15. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zur Einhaltung und Umsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt in der DPSG verpflichtet. Diese ist in Schutzkonzepten des Verbandes sowie in der "Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" geregelt, die auch für die DPSG und ihre Untergliederungen als gültig anerkannt wird.
- 16. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zum Handeln im Sinne der Ordnung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG (Interventionsordnung DPSG IntervO) verpflichtet, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 17. Hat der Stamm einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 15 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt getroffen werden sowie eine der Ziffer 16 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf die Interventionsordnung der DPSG getroffen werden.
- 18. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Die Stammesversammlung kann einen zusätzlichen Beitragsanteil für den eigenen Stamm beschließen.

2. Der Stamm

Organe des Stammes

- 19. Organe des Stammes sind:
 - 1. die Stammesversammlung
 - 2. die Stammesleitung
 - 3. der Stammesvorstand

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

19a. Die Stammesversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben der Stammesleitung von der Stammesleiter*innenrunde übernommen werden. Übernimmt die Stammesleiter*innenrunde die Aufgaben der Stammesleitung, sind der Stammesvorstand sowie die Leiter*innen der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps, Rover*innenrunden und ggf. Bibergruppen stimmberechtigt.

Die Stammesversammlung

- 20. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - der Stammesvorstand.
 - pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden,
 - ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen,
 - je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
 - die Elternvertretung.

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.

- 21. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:
 - die weiteren Leiter*innen der Altersstufen,
 - ggf. die weiteren Leiter*innen der Bibergruppen,
 - die Fachreferent*innen,
 - bis zu zwei Vertreter*innen des Rechtsträgers,
 - ein Mitglied der Bezirksleitung,
 - ein*e Vertreter*in der entsprechenden Leitung des BDKJ und
 - ein*e Vertreter*in des örtlichen Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp).
- 22. Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht, an der Stammesversammlung teilzunehmen. Die Ziffern 51, 62, 63 und 64 finden Anwendung.
- 23. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- 24. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Wahl der Mitglieder des Stammesvorstands,
 - die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Stammesleitung,
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer*innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Stammesvorstands,

- die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes,
- die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Bibergruppen und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstands.

Die Stammesleitung

- 25. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - der Stammesvorstand,
 - pro Stufe jeweils die*der Sprecher*in der Leitungsteams der Wölflingsmeuten,
 Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden und
 - ggf. die*der Sprecher*in der Leitungsteams der Bibergruppen.

Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiter*innen die vom Stammesvorstand berufenen Fachreferent*innen, weitere Mitarbeitende sowie die Elternvertretung nach Bedarf an den Arbeitstagungen der Stammesleitung teil.

Arbeitstagungen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

- 26. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes. Hierzu gehört insbesondere:
 - die Beratung des Stammesvorstands,
 - die Gewinnung von Leiter*innen sowie Kurat*innen,
 - die Vorbereitung der Stammesversammlung,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes,
 - die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen und
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Rechtsträger, Stammesvorstand).

Die Stammesleiter*innenrunde

- 27. Zur Stammesleiter*innenrunde gehören:
 - der Stammesvorstand,
 - die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innen-, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden,
 - ggf. die Leitungsteams der Bibergruppen,
 - die vom Stammesvorstand berufenen Fachreferent*innen und
 - weitere Mitglieder, die der Stammesvorstand einladen kann.

Die Stammesleiter*innenrunde tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.

- 28. Die Stammesleiter*innenrunde gibt Leiter*innen Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 - der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit,
 - die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes,
 - die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiter*innenrunde,
 - die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiter*innenrunde und
 - die F\u00f6rderung der Aus- und Fortbildung der Leiter*innen.

Der Stammesvorstand

- 29. Der Stammesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzelund alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Stammesvorstands sind:
 - zwei Stammesvorsitzende und
 - ein*e Stammeskurat*in.

Die Mitglieder des Stammesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidat*innen für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass im Stammesvorstand Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

- 30. Besteht der Stamm nur in einer Pfarrei, so ist die*der Stammeskurat*in in der Regel ein*e Seelsorger*in dieser Gemeinde. Es kann auch ein*e andere Seelsorger*in zur*zum Stammeskurat*in gewählt werden. Zur*zum Stammeskurat*in können Priester, Diakone oder andere Menschen gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. In allen Fällen muss die Wahl der*des Stammeskurat*in im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen. Dies trifft auch für Stämme in Internaten und Heimen zu.
- 31. Der Stammesvorstand hat folgende Aufgaben:
 - die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes,
 - die Vertretung des Stammes,
 - die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innen- und Pfadfinder*innentrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppen,
 - ggf. die Berufung der Leitungsteams der Bibergruppen nach Anhörung der Stammesleitung,
 - die Einrichtung und Leitung einer Leiter*innenrunde,
 - die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
 - die Berufung von Fachreferent*innen und
 - die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.
- 32. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Stammesvorstands den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Auswahl und Berufung der Leiter*innen von Rover*innengruppen

33. Die Leitungsteams der Rover*innengruppen werden von den Rover*innen ausgewählt und durch den Stammesvorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Zur Leiter*in der Roverstufe kann gewählt werden, wer das 22. Lebensjahr vollendet und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen

34. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps, Rover*innenrunden und ggf. die Bibergruppen werden jeweils von einem Leitungsteam geleitet.

Zur*zum Leiter*in der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen kann berufen werden, die*der volljährig ist und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.

Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Stammesleitung selbstständig. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Ordnung des Verbandes und der Programmatik der Altersstufen.

Die Leitungsteams der Stufen benennen eine*n Sprecher*in pro Stufe, die*der diese in der Stammesleitung, in der Stammesversammlung und in der Bezirkskonferenz vertritt.

Die Elternversammlung

35. Die Eltern der Mitglieder der Wölflingsmeuten, der Jungpfadfinder*innentrupps, der Pfadfinder*innentrupps und ggf. der Bibergruppen bilden die Elternversammlung. Der Stammesvorstand lädt dazu ein und leitet diese gemeinsam mit der Elternvertretung. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitglieder der Stammesleiter*innenrunde sind beratende Mitglieder der Elternversammlung.

Die Elternvertretung

- 36. In der Elternversammlung werden zwei Vertreter*innen als Elternvertretung des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 37. Die Elternvertretung berät die Leitungsteams und den Stammesvorstand in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der Planung und Durchführung von Unternehmungen.

Anerkennung von Stämmen

38. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand im Regelfall einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand kann Ausnahmen zulassen.

Sofern sich der zugeordnete Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, ist der Diözesanvorstand für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Stämmen verantwortlich.

Siedlungen

39. Gruppen, die die Absicht haben, einen neuen Stamm zu gründen, werden als Siedlungen bezeichnet.

Zweck der Siedlungen ist es, in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Stamm zu erfüllen. Siedlungen bedürfen der Anerkennung durch den Bezirksvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, bedürfen Siedlungen der Anerkennung durch den Diözesanvorstand. Die Anerkennung erfolgt befristet (in der Regel für zwei Jahre)

Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vereinbarung, die die Siedlung mit einem benachbarten Stamm getroffen hat. Verantwortlich für das Zustandekommen der Vereinbarung ist der Bezirksvorstand, in Vertretung der Diözesanvorstand. Sofern sich der Diözesanverband

gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, ist der Diözesanvorstand verantwortlich. In der Vereinbarung werden die Beratung und die Begleitung, die für den Aufbau eines neuen Stammes notwendig sind, geregelt. Insbesondere wird geregelt:

- die Vertretung und Leitung der Siedlung,
- das Verhältnis des begleitenden Stammes und der Siedlung,
- Fragen der Elternarbeit und
- Fragen der Ernennung von Stufenleitungen.

Falls kein Stamm gefunden werden kann, kann die Vereinbarung auch mit dem Bezirksvorstand bzw. dem Diözesanvorstand oder einer von ihm beauftragten Person getroffen werden.

Nach Ablauf der Befristung muss durch den Bezirksvorstand bzw. durch den Diözesanvorstand überprüft werden, ob eine Stammesgründung möglich ist. Wenn absehbar keine Stammesgründung möglich erscheint, wird die Arbeit der Siedlung beendet.

3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

- 40. Der Stammesvorstand ist verpflichtet, den Bezirksvorstand über alle wichtigen Vorgänge in seinem Stamm zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Bezirksvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, so ist entsprechend der Diözesanvorstand zu unterrichten.
- 41. Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Stämme zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht.
- 42. Der Bezirksvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Stammesleitung sowie Beschlüsse einer Stammesversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- oder Bezirksversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet die Bezirksversammlung. Bis zur Entscheidung der Bezirksversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
- 42a. Wird der für die Beanstandung zuständige Bezirksvorstand nicht tätig oder gliedert sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Diözesanvorstand. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beanstandung entscheidet die Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
- 42b. Wird nach Ziffer 42a der für die Beanstandung zuständige Diözesanvorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
- 43. Die Ziffern 42 bis 42b finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw. die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
- 43a. Ist im Stammesvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bezirksvorstand die Stammesversammlung ein und leitet diese. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, so beruft entsprechend der Diözesanvorstand die Stammesversammlung ein.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

44. Mitglieder des Stammesvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Stammesversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Stammesversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Stammesversammlung Mitglieder des Stammesvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.

- 45. Für die Berufung und Abberufung von Leiter*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen gilt:
 - Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 31.
 - Der Stammesvorstand hat das Recht, die Leiter*innen nach Anhörung der jeweiligen Gruppen und der Stammesleitung abzuberufen. Über die Entscheidung des Stammesvorstands sind diese zeitnah zu informieren.
 - Die Leiter*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Stammesvorstand bis zu einer Abberufung durch den Stammesvorstand weiter aus.
 - Für die Wahl und Abwahl der Leiter*innen der Roverstufe gilt Ziffer 33.

Ausschüsse

46. Die Stammesversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Stammesversammlung vor.

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

- 47. Die Organe und Gremien des Stammes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Stammesversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
- 47a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
 - die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
 - die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
 - nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
 - die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.
- 48. Die Organe und Gremien des Stammes entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- 49. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalaussprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- 50. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Stammesversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
 - (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Stammesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Stammesversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- 50a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

- 51. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht. In der Stammesversammlung haben alle Mitglieder des Stammes das Antragsrecht.
- 52. Die Stammesversammlung hat das Antragsrecht an alle übergeordneten Versammlungen, denen sie zugeordnet ist.
- 53. Anträge an die Stammesversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Stammesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
- 54. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
- 55. Wurde der Termin der Stammesversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Stammesvorstand zu erfolgen.
- 56. Wurde die Stammesversammlung vom Stammesvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Stammesversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Stammesvorstand zu erfolgen.
- 57. Die Frist der Ziffer 55 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.
- 58. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

- 59. Sprecher*innen der Leitungsteams können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Stammesleitung, der Stammesversammlung und den Bezirkskonferenzen oder, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, in den Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Leitungsteams delegieren. Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Stammesvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Stammesleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.
- 60. Mitglieder des Stammesvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Stammes- und Bezirksversammlung oder, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, in der Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Stammes tätig sein. Diese Delegation muss in Textform erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.
- 61. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

- 62. An der Stammesversammlung können die Mitglieder des Stammes, Eltern und andere Gäste als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
- Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

 Das ist insbesondere bei Personalfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
- 64. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Stammesversammlung in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

- 65. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien des Stammes verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Stammes zur hier vorliegenden Satzung der Stammesebene sind dem Bezirksvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, sind jene Ergänzungsregelungen dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 66. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.
 - (2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 53 zur Beratung hinzu zu ziehen. Anschließend entscheiden die Antragstellenden über die Form des Antrags.
 - (3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander unabhängigen Anträgen gestellt werden.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

- 67. Zur Auflösung des Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stammesversammlung. Im Falle der Auflösung des Stammes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stammes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Vorzugsweise fällt das Vermögen an den zugeordneten Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern sich der zugeordnete Diözesanverband gemäß Ziffer 1 dieser Satzung nur in Stämme gliedert, fällt das Vermögen an den Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 68. Hat der Stamm einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 67 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.
- 69. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Stammes zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen. Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.

Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Stammes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung den betreffenden Stammesvorstand anzuhören.

Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Stammesebene.

Der Stamm, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Stämme) der DPSG ist HIER abrufbar.